

SATZUNG DES VEREINS „ASZ - AKTION SICHERE ZUKUNFT E.V.“

ERARBEITET AUF DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG AM 24.08.2016

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „ASZ - Aktion Sichere Zukunft“.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „ASZ - Aktion Sichere Zukunft“ e.V. (im folgenden Verein genannt).

Der Verein kann in Deutschland wirtschaftlich selbstständige oder/und unselbstständige Zweigstellen betreiben.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln der Ämter oder einer staatlichen Stelle bestehen, sollen Mittel des Vereins grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18 Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich langfristig in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Bereitschaft voraus, auf der Grundlage dieser Satzung tätig zu werden.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Betreffenden mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vermögen des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedbeitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter der Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 v. h. der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine gültige Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Rechnungsführer (Kassenwart)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Beide Vorstände sind rechtswirksam alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Rechnungsführer vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als amtierenden 1.Vorsitzenden oder Rechnungsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Diese führt eine Neuwahl durch.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt im Vorstand des Vereins oder als Kassenprüfer.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erarbeitung und Vorlage der Aufgaben- und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung der Jahresberichte

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Anschrift
- E-Mailadresse
- Telefonnummer
- Berufliche Tätigkeit
- Familiäre und finanzielle Situation

Sofern der Verein Mitglied eines Verbandes wird, muss der Verein einige Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband.

§13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat, zuständig ist.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 24.08.2016 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.